

Bekanntmachungen, Hilfe in Steuersachen anzubieten (Werbeverbot). Verstöße hiergegen können die Entziehung der Zulassung zur Folge haben. Zeitungsanzeigen über die Ausübung des Berufs sind nur zulässig, wenn sie durch die Erlaubniserteilung, durch Wohnungswechsel, durch Wiederaufnahme der Tätigkeit nach längerer Unterbrechung oder durch ähnliche Umstände sachlich veranlaßt sind, und dürfen in jeder Zeitung nur zweimal erscheinen.

Berlin, den 28. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Oberfinanzpräsidium
Noortwyck

Umsatzsteuer-Vorauszahlung für September 1945

Alle Unternehmer haben in der Zeit vom 1. bis 10. Oktober 1945 die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat September 1945 an das zuständige Finanzamt zu bezahlen. Anlässlich der Zahlung ist eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben, die die Berechnung der Steuer enthält.

Die Finanzämter werden nach Möglichkeit Vordrucke zur Verfügung stellen. Die Voranmeldung kann aber auch ohne Verwendung des Vordrucks abgegeben werden.

Wenn die Vorauszahlung nicht pünktlich entrichtet wird, ist der Säumniszuschlag grundsätzlich verwirkt. Wenn die Voranmeldung nicht * rechtzeitig abgegeben wird, kann der Umsatz gemäß § 217 AO geschätzt und ein Zuschlag bis zu 10 vH der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Umsatzsteuervorauszahlungen sind grundsätzlich monatlich, und zwar in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats für die Umsätze des abgelaufenen Monats zu entrichten, das nächste Mal also in den ersten zehn Tagen des Monats November 1945 für die Umsätze im Monat Oktober 1945. Die Vorauszahlungen brauchen nicht monatlich, sondern nur vierteljährlich, und zwar jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs entrichtet zu werden, wenn sie in einem Monat nicht mehr als 20 RM betragen. Auch wenn die Vorauszahlung für September 1945 nicht mehr als 20 RM beträgt, ist sie daher in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 1945 zu bezahlen. Wenn die Vorauszahlungen für Oktober, November und Dezember 1945 nicht mehr als je 20 RM betragen, sind sie in den ersten zehn Tagen des Januar 1946 zusammen zu entrichten. Anlässlich der Vorauszahlungen sind immer auch Voranmeldungen abzugeben.

Berlin, den 28. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Oberfinanzpräsidium
Noortwyck

Arbeit

Verordnung gegen Lohntreiberei

Der Mangel an Fachkräften in einzelnen Berufen darf nicht dazu führen, daß der planmäßige Arbeitseinsatz gestört wird und Aufgaben, die für die Allgemeinheit lebenswichtig sind, überflüssig verteuert werden.

Es wird daher verordnet:

§ 1

Untersagt ist jede Handlung, die darauf abzielt, einen in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer durch Anbieten eines höheren Lohnes oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen von seinem Arbeitsplatz abzuwerben.

§ 2

Bei Neueinstellung von Arbeitnehmern dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie am 15. April 1945 durchschnittlich vergleichbaren Arbeitnehmern gewährt wurden. Für Betriebe, die am 15. April 1945 nicht gearbeitet haben, sind die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Betriebe maßgebend.

Die Vereinbarung günstigerer Arbeitsbedingungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitsamtes.

§ 3

Eine konjunkturbedingte Verbesserung der Arbeitsbedingungen über den Stand vom 15. April 1945 hinaus ist auch bei bestehenden Arbeitsverhältnissen verboten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM durch das Arbeitsamt belegt werden.

Gegen den Strafbescheid des Arbeitsamtes ist der Einspruch beim Hauptamt für Arbeitseinsatz binnen 2 Wochen zulässig.

Berlin, den 9. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeitseinsatz
Jendretzky

Uftibenennung der Abteilung für Arbeitseinsatz in Abteilung für Arbeit

Durch Magistratsbeschluß vom 10. September 1945 wird in Zukunft die Abteilung für Arbeitseinsatz die Bezeichnung

Abteilung für Arbeit

führen.

Die Abteilung für Arbeit gliedert sich zur Zeit in vier Hauptämter:

1. Hauptamt für Arbeitseinsatz,
2. Hauptamt für Berufsberatung,
3. Hauptamt für Arbeitsschutz,
4. Hauptamt für Arbeitsrecht, Lohn- und Tariffrageff

Berlin, den 10. September 1945.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeitseinsatz
Jendretzky

Wiedereinführung des Arbeitsbuches

Mit einer Anordnung vom 24. August 1945 gaben wir bekannt, daß eine Verpflichtung zur Anzeige an das